

878 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht und Antrag

des Handelsausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Handelskammergesetz geändert wird

Der Handelsausschuß hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1992 die Regierungsvorlage (635 der Beilagen) betreffend Gewerbeordnungsnovelle 1992 in Verhandlung genommen.

Im Zuge der Beratungen über diese Vorlage wurde von den Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Lukesch, Eleonore Hostasch, Dr. Kurt Heindl, Mrkvicka ein selbständiger Antrag gemäß § 27 GOG eingebracht, der wie folgt erläutert wird:

Die Fachgruppenzugehörigkeit eines Kammermitglieds zieht die entsprechende Kollektivvertragsangehörigkeit des Arbeitgebers nach sich. Durch diese Kollektivvertragsangehörigkeit werden in vielen Fällen durch die Zuordnung eines Kammermitgliedes zu einer Fachgruppe auch Arbeitnehmerinteressen berührt.

Zur gütlichen Regelung von Streitigkeiten über die Fachgruppenzugehörigkeit eines Kammermitgliedes zwischen Landeskammer und Arbeitnehmerinteressenvertretung werden paritätische Ausschüsse gemäß § 64 HKG bei der

Landeskammer und gegebenenfalls bei der Bundeskammer eingerichtet, in denen alle solche Streitfragen beraten werden können. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, besteht eine Entscheidungspflicht des Wirtschaftsministers über die Aufsichtsbeschwerde.

Darüber hinaus erhalten die zuständigen Kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer bei Kammermitgliedern mit über 250 Arbeitnehmern Parteistellung im aufsichtsbehördlichen Verfahren über die Zuordnungsfrage beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Bei der Abstimmung wurde der vorgeschlagene Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Franz Stocker gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1992 12 09

Franz Stocker
Berichtersteller

Ingrid Tichy-Schreder
Obfrau

/

**Bundesgesetz, mit dem das Handelskam-
mergesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Handelskammergesetz, BGBl.
Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch BGBl.
Nr. 620/1991, wird wie folgt geändert:

§ 68 Abs. 2, 3 und 4 lauten:

„(2) Die Aufsicht umfaßt die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Ganges der Verwaltung. Die Aufsichtsbehörde ist bei Handhabung ihres Aufsichtsrechtes insbesondere berechtigt, Beschlüsse aufzuheben oder in den Fällen des § 42 Abs. 4 auch selbst zu entscheiden.

(3) Erhebt eine in Betracht kommende kollektivvertragsfähige Körperschaft der Arbeitnehmer eine Aufsichtsbeschwerde in einer Arbeitnehmerinteressen berührenden Angelegenheit der Fachgruppenzugehörigkeit eines Kammermitgliedes, ist ein paritätischer Ausschuß gemäß § 64 einzurichten. Dieser Ausschuß besteht aus vier Mitgliedern, wobei je zwei von der antragstellenden kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer und von der zuständigen Landeskammer nominiert werden. Den

Vorsitz führt in abwechselnder Reihenfolge ein Vertreter der beiden Körperschaften. Kommt der Ausschuß nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu einer einvernehmlichen Regelung, ist ein solcher paritätischer Ausschuß bei der Bundeskammer einzurichten. Je zwei Mitglieder werden vom ÖGB und der Bundeskammer nominiert. Kommt dieser Ausschuß nicht innerhalb von weiteren drei Monaten zu einer einvernehmlichen Regelung oder wird die einvernehmliche Lösung nicht vollzogen, hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu entscheiden.

(4) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren haben die nach diesem Bundesgesetz errichteten Körperschaften einschließlich der Sektionen und Fachvertretungen sowie die betroffenen Organe und Organwalter Parteistellung sowie das Recht, gegen aufsichtsbehördliche Bescheide vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen. Sind in einem aufsichtsbehördlichen Verfahren über die Fachgruppenzugehörigkeit eines Kammermitgliedes mit mehr als 250 Arbeitnehmern Arbeitnehmerinteressen berührt, gilt dies auch für die in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer. In diesen Fällen hat die Aufsichtsbehörde zu entscheiden.“